

Dr. Adrian Klein

Rechtsanwalt

RA Dr. Adrian Klein  
Gohliser Straße 20 \* 04105 Leipzig

**Verwaltungsgericht Cottbus**

**9. Kammer**

Vom-Stein-Straße 27

03050 Cottbus

Gohliser Straße 20  
04105 Leipzig

0341 978 543 12

Sprechzeiten:

nach telefonischer  
Vereinbarung

**Per beA**

[kontakt@adrianklein.info](mailto:kontakt@adrianklein.info)  
[www.adrianklein.info](http://www.adrianklein.info)

**Leipzig, 04.08.2025**

**Reg.-Nr.: [...]**

**In der Verwaltungsrechtssache**

**[...] ./.. Landkreis Elbe-Elster**

**VG 9 K 820/25**

ergänze ich die mit Klageschrift vom 27.05.2025 gestellten Anträge und beantrage:

**Hilfsweise, die Verpflichtung der Beklagten zur Neubescheidung des am [...]2024  
gestellten Einbürgerungsantrages unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung  
des Gerichtes.**

Ich begründe die Klage unter Zugrundlegung der Widerspruchsbeurteilung vom [...]2025 wie folgt:

Kontoverbindung  
IBAN: DE 40 1203 0000 1307 3663 83  
BIC: BYLADEM1001

**A.**

Der Kläger, geboren am [...]1952, reiste im [...]2015 im Alter von 62 Jahren aufgrund des Bürgerkrieges in Syrien nach Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Er erhielt nach Abschluss des Asylverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG, die zuletzt bis zum [...]2025 verlängert wurde. Der Kläger ist palästinensischer Volkszugehörigkeit und staatenlos.

Der Kläger hat in Syrien [...] studiert, arbeitete als [...]ingenieur und war rund 35 Jahre lang als [...] in Aleppo tätig. Im Jahr 2013 ging der Kläger in Rente, da das gesetzliche Rentenalter in Syrien 60 beträgt. Eine syrische Rente bezieht der Kläger nicht.

Der Kläger arbeitete direkt nach seiner Ankunft in Deutschland vom [...]2015 bis [...]2015 als Küchenhilfe [...]. Er legte im Jahr 2016 erfolgreich einen Integrationstest ab und erwarb im gleichen Jahr ein A2-Zertifikat (Einbürgerungsakte, Bl. 22 f.). Vom [...]2017 bis [...]2017 nahm er an einer beruflichen Maßnahme [...] teil und ging danach, im Alter von 65 Jahren, in Rente.

Aus der Einbürgerungsakte geht hervor, dass der Kläger an mehreren Erkrankungen leidet; insbesondere an [...] sowie an [...] (ebd., Bl. 33 ff.). Aufgrund seiner unterschiedlichen körperlichen Beeinträchtigungen ist am [...]2025 ein Antrag auf Feststellung einer Behinderung nach § 152 SGB IX durch den Kläger gestellt worden. Aus dem Feststellungsbescheid vom [...]2025, anbei eine Kopie als

**Anlage A1,**

geht hervor, dass der Grad der Behinderung des Klägers 30 beträgt.

Der Kläger bezieht momentan mit seiner Ehefrau, [...] (Az.: VG 9 K 821/25) Grundsicherungsleistungen in Höhe von 1.844,67 Euro nach SGB II (ebd., Bl. 29 ff.).

Am [...]2024 beantragte der Kläger sowie seine Ehefrau die Einbürgerung und legte die erforderlichen Unterlagen (Geburtsurkunden, Reisepässe etc.) sowie Nachweise über bestehende Erkrankungen und körperliche Einschränkungen vor.

Am [...]2025 erhielt der Kläger ein (Anhörungs-)Schreiben, in dem ihm mitgeteilt wurde, dass beabsichtigt sei, den Einbürgerungsantrag abzulehnen. Begründet wurde dies damit, dass aufgrund der fehlenden Lebensunterhaltssicherung eine Einbürgerung nicht in Frage komme; die

bestehenden Krankheiten und gesundheitlichen Beeinträchtigungen würden keine Ausnahme begründen und demnach eine Ermessenseinbürgerung nicht rechtfertigen. Überdies sei die Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 StAG nicht erfüllt (ebd., Bl. 32).

Mit Schreiben vom [...]2025 nahm der Kläger Stellung zu der beabsichtigten Ablehnung des Einbürgerungsantrages (ebd., Bl. 33 ff.). Er führte aus, dass aufgrund erheblicher gesundheitlicher Einschränkungen die Sprachprüfung für B1 nicht (mehr) abgelegt werden konnte; ein A2-Zertifikat sei hingegen erreicht worden und zeige die intensiven Bemühungen die sprachlichen Integrationsvoraussetzungen zu erfüllen; insoweit sei die Regelung des § 10 Abs. 6 StAG heranzuziehen. Darüber hinaus verwies er darauf, dass er 72 Jahre ist. Er legte dar, dass er trotz seines hohen Alters noch wesentliche sprachliche und wirtschaftliche Integrationsbemühungen unternommen habe. Zudem argumentierte er, dass die eigenen Kinder in Deutschland leben und alle die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Schließlich müsse die Staatenlosigkeit hinsichtlich des Vorliegens der Einbürgerungsvoraussetzungen ausreichend Beachtung finden. Als palästinensische Geflüchtete sei er in einer besonderen Lage im Gegensatz zu anderen Einbürgerungsbewerbern.

Nach einem Gespräch von [...], der Tochter sowie dem Schwiegersohn des Klägers am [...]2025 bei der Beklagten wurde [...] gebeten, nochmals zu verschriftlichen, aufgrund welcher Erkrankung der Kläger sowie seine Ehefrau nicht in der Lage seien, die B1-Sprachprüfung zu absolvieren und „[...] weshalb sie nie [sic] einer Beschäftigung nachgehen konnten seit ihrer Ersteinreise 2015“ (ebd., Bl. 41).

Dieser Bitte wurde mit der Vorlage eines ärztlichen Attestes vom [...]2025 nachgekommen. In seiner Eigenschaft als Oberarzt und Facharzt für Innere Medizin kam er zu der medizinischen Gesamtbeurteilung, dass aufgrund der obengenannten Krankheiten der Kläger dauerhaft erwerbsunfähig und nicht in der Lage ist, eine Beschäftigung aufzunehmen. Durch die bestehenden kognitiven Einschränkungen und die körperlichen Erkrankungen ist ein Spracherwerb auf B1-Niveau unmöglich (vgl. ebd. Bl. 44 ff.).

Mit Schreiben vom [...]2025 bat der Beklagte das Referat 21 des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Brandenburg um Unterstützung bei der weiteren Bearbeitung der Einbürgerungsanträge des Klägers und seiner Ehefrau hinsichtlich der Frage, ob trotz der vorgelegten Unterlagen und ärztlichen Atteste kein Ermessen eröffnet sei und die Anträge aufgrund der fehlenden Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG abgelehnt werden

müssten (ebd., Bl. 45 f.). Ein dahingehendes Antwortschreiben befindet sich nicht in den Einbürgerungsakten. Auf Nachfrage des Unterzeichners hinsichtlich der Möglichkeit der Zurverfügungstellung dieses Antwortschreibens des Ministeriums, wurde mitgeteilt, dass „[...] die der Aufsicht dienenden Inhalte von Akten auch dem besonderen verwaltungsverfahrenrechtlichen Informationszugang nach § 29 VwVfG, § 1 Absatz 1 VwVfGBbg nicht unterliegen [...]“ würden und es sich somit um Unterlagen handelt, die das Aufsichtsverfahren betreffen. Die Aufnahme des Schreibens an das Ministeriums in die Einbürgerungsakte des Klägers sei mithin fehlerhaft erfolgt (Einbürgerungsakte Faour, Bl. 101).

Mit Schreiben vom [...]2025 lehnte der Beklagte schließlich die Einbürgerungsanträge der des Klägers und seiner Ehefrau mit einem inhaltlich gleichlautenden Bescheid ab (ebd., Bl. 82 ff.). Der Beklagte führt aus, dass die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG nicht erfüllt seien. Ob hinsichtlich der erforderlichen Deutschkenntnisse der § 10 Abs. 6 StAG zur Anwendung gelangen könne, sei fraglich, aber für die ablehnende Entscheidung letztlich irrelevant. Darüber hinaus wurde von dem Beklagten in den Raum gestellt, dass es sich bei dem am 06.02.2025 vorgelegten Attest um eine „bloße Gefälligkeitsbescheinigung“ handle. Zudem seien die Voraussetzungen für eine Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG nicht gegeben.

Hinsichtlich der Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG ist der Beklagte der Ansicht, dass aufgrund des Bezugs von Sozialleistungen nach SGB II von derzeit monatlich 1.855,67 Euro eine Einbürgerung an der fehlenden Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG scheitere; ein Ausnahmefall des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 StAG sei nicht ersichtlich. Was die Ermessenseinbürgerung angeht, so sieht der Beklagte auch die dahingehenden Voraussetzungen als nicht erfüllt an. Zunächst sei aufgrund des Bezugs von Leistungen nach SGB II die Voraussetzung § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG nicht gegeben. Schließlich bestehe auch kein öffentliches Interesse oder eine besondere Härte nach § 8 Abs. 2 StAG, die ein Absehen von der Voraussetzung des § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG ermöglichen würde.

Ein öffentliches Interesse bestehe weder darin, dass die Widerspruchsführer staatenlos sind, noch dass sie den Status von subsidiär Schutzberechtigten innehaben.

Was die Ausführungen der Beklagten zur besonderen Härte nach § 8 Abs. 2 StAG angeht, so findet sich die Begründung aus dem Bescheid fast wortgleich in der *Information in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten Nummer 2014.08 für die Staatsangehörigkeitsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg. Einbürgerungsvoraussetzungen eines gesicherten Lebensunterhalts (zu §*

10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 8 Abs. 2 StAG) des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (Stand: 2. Juli 2025 [fünfte aktualisierte Überarbeitung]), anbei eine Kopie als

## **Anlage A2.**

Darin wird eine im Gegensatz zu den seit dem 01.05.2025 geltenden Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern (im Folgenden: BMI) stehende behördliche Entscheidungspraxis hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „besondere Härte“ empfohlen. Maßgeblich sei demnach trotz der Gesetzesänderungen im StAG aus dem Jahr 2024 sowie der dahingehend ergangenen Anwendungshinweise, eine restriktive Auslegung, die eine „besondere Härte“ nur in „atypischen Ausnahmefällen“ vorsieht (ebd., S. 10 ff.).

Hinsichtlich der Auslegung des Begriffes „besondere Härte“ verweist der Beklagte im Bescheid auf die aus ihrer Sicht gefestigte und maßgebliche Rechtsprechung des BVerwG, Urteil v. 20.03.2012 – 5 C 5/11, die der bisherigen behördlichen Entscheidungspraxis zugrunde liege, wonach eine besondere Härte nur dann anzunehmen sei,

[...] wenn sie durch die Verweigerung der Einbürgerung hervorgerufen ist und deshalb durch die beantragte Einbürgerung vermieden oder zumindest gemindert werden könnte [...]

Ebd., Bl. 84.

Insoweit dafür ein atypischer Sachverhalt erforderlich ist, begründet allein das Vorliegen des Status der subsidiären Schutzberechtigung keinen derartigen Sachverhalt.

Darüber hinaus führt der Beklagte aus, dass das BMI die Auffassung vertritt, dass der § 8 Abs. 2 StAG mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StARModG) vom 10.03.2024 nunmehr als eine (zusätzliche) Privilegierungsnorm zu den in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fällen fungiere. Diese, u.a. in den vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums niedergelegte Rechtsauffassung (dazu unter **B.** sowie **C. I.**), lehnt der Beklagte allerdings aus mehrerlei Gründen ab (siehe auch **Anlage A3**). Zum einen sei das Gesetzesziel des § 8 Abs. 2 StAG eine Ausnahmeregelung für die Ermessenseinbürgerung, keine Rechtsgrundlage

[...] zur systematischen Umgehung der in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG bestimmten Anspruchsvoraussetzungen.

Hätte der Gesetzgeber eine Neujustierung des Verhältnisses von § 8 StAG und § 10 StAG im Allgemeinen und § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sowie § 8 Abs. 2 StAG im Speziellen gewollt, so sei dahingehend normativ nichts ersichtlich, insbesondere ist keine Änderung des § 8 Abs. 2 StAG vorgenommen wurden. Überdies zeige die Regelung des § 40a StAG, dass der Gesetzgeber dem Grunde nach, eine Verschärfung der Einbürgerungsvoraussetzungen beabsichtigt habe; dies ergebe sich auch daraus, dass der Gesetzgeber in § 10 Abs. 4, 4a sowie 6 StAG spezifische Ausnahmeregelungen geschaffen habe, es aber bewusst unterlassen habe über die in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 StAG genannten Tatbestände, weitere Ausnahmen zu schaffen. Insoweit sei bezüglich der Lebensunterhaltssicherung die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 StAG abschließend.

Allerdings deutet der Beklagte auch an, dass eine veränderte Auslegung der Härtefallklausel in § 8 Abs. 2 StAG „[...] angesichts der methodologischen Weite [...]“ der Regelung und der Veränderung des „auslegungsrelevanten Kontext“, d.h. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG möglich sei und vertreten werde, wodurch die Argumente für eine nunmehr bestehende Verfassungswidrigkeit von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG ausgeräumt werden könnten (ebd., Bl. 85 f.).

Der Kläger legte mit Schreiben vom [...]2025, zusammen mit ihrer Ehefrau, Widerspruch gegen die Entscheidung der Beklagten ein (ebd., Bl. 96 ff.) und begründete diesen ausführlich am [...]2025; anbei eine Kopie des Schreibens als

### **Anlage A3.**

In der Begründung des Widerspruchs (siehe auch unter **C.**) wurde v.a. darauf abgestellt, dass die Rechtsauffassung der Beklagten, wonach § 8 Abs. 2 StAG nicht als Auffangnorm für Fälle, wie den streitgegenständlichen, herangezogen werden könne, bei denen die Betroffene die fehlende Sicherung des Lebensunterhalts nicht zu vertreten haben, gegen das Demokratieprinzip aus Art. 20 Abs. 2 GG verstoße und auch eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art 1 Abs. 1 GG darstelle. Denn Quintessenz der Rechtsauffassung der Beklagten sei, dass mit Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes nunmehr zahlreiche Personengruppen (Menschen mit Behinderung, alte Menschen, Alleinerziehende etc.) vom Gesetzgeber von der Einbürgerung ausgeschlossen worden seien.

Im Widerspruchsbescheid vom [...]2025 führte der Beklagte aus, dass sie bei ihrer Rechtsauffassung hinsichtlich des § 8 Abs. 2 StAG bleibe und ihren Ausführungen aus dem Ablehnungsbescheid nichts hinzuzufügen habe (ebd., Bl. 71 f.).

## **B.**

Da der streitgegenständliche Fall die rechtliche Frage zum Gegenstand hat, ob und auf Grundlage welcher Norm die Einbürgerung, insbesondere von vulnerablen Bevölkerungsgruppen (Menschen mit Behinderungen, alte Menschen etc.), nach der Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 23.03.2024 von den Einbürgerungsbehörden vorgenommen werden soll/kann, sei eine kurze Darstellung der maßgeblichen Änderung des Gesetzes selbst sowie der dahingehenden Anwendungshinweise vorangestellt:

## **I.**

Mit dem am 27.06.2024 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) sind zahlreiche Änderungen in das StAG aufgenommen worden.

Eine wesentliche Änderung im StARModG betrifft die Anforderungen an das Einkommen bzw. die Lebensunterhaltssicherung der Einbürgerungswilligen in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG. Nach der bis zum 27.06.2024 geltenden Rechtslage setzte die Einbürgerung im Grundsatz die Sicherung des Lebensunterhalts ohne den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch voraus. Allerdings war gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG a.F. eine Einbürgerung dennoch möglich, wenn die betroffenen Personen den Bezug von existenzsichernden Leistungen nicht zu vertreten hatten. In der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis wurden dahingehend Fallgruppen gebildet, bei denen ein Vertretenmüssen ausgeschlossen wurde, wobei keine größeren Rechtsanwendungsschwierigkeit bestanden. Davon erfasst waren sowohl Schüler\*innen, Auszubildende und Studierende sowie Personen, die unverschuldet ihre Arbeit verloren hatten oder nicht mehr nachgehen konnten, oder aber auch Personen, die aufgrund der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder auch aus gesundheitlichen Gründen Leistungen nach dem SGB II oder XII beziehen (vgl. nur: *Hailbronner/Gnatzy*, in: ders./Kau/ders./Weber, StAR, 7. Aufl. 2022, § 10 Rn., 76 ff.; *Geyer*, in: NK-AusIR, 3. Aufl. 2023, StAG § 10 Rn. 39 ff., m.w.N.).

Mit der Gesetzesänderung wurde diese allgemeine Ausnahmeregel gestrichen und durch eine konkretere Regelung mit einer abschließenden Aufzählung ersetzt. Demnach ist eine Einbürgerung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 n.F. bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII nur möglich für (1) Angehörige der sogenannten bis zum 30.06.1974 eingereisten „Gastarbeiter-“ bzw. bis zum 13.06.1990 eingereisten „Vertragsarbeitergeneration“, sofern die Personen, den Leistungsbezug nicht zu vertreten haben, (2) Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens 20 Monate in Vollzeit gearbeitet haben, (3) unter bestimmten Umständen Ehe- und Lebenspartner der in (1) und (2) genannten Personengruppen.

Eine Änderung des § 8 StAG ist nicht vorgenommen worden. Dessen ungeachtet wollte der Gesetzgeber mit der Konkretisierung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG ausdrücklich nicht jene Menschen grundsätzlich von jeder Möglichkeit der Einbürgerung ausschließen, die aufgrund von Alter, Gesundheitszustand o.Ä. nicht in der Lage sind/waren, ihren Lebensunterhalt zu sichern. Aus diesem Grund legte die Bundesregierung in ihrer Gesetzesbegründung fest, dass für diese Personen

[...] die Härtefallregelung des § 8 Absatz 2 zum Tragen kommen [kann], wenn Sie alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare unternommen haben, um ihren Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern. Dies ist bei der künftigen Auslegung der Härtefallregelung des § 8 Absatz 2 zu berücksichtigen. Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 StAG erfüllt sind, obliegt den zuständigen Behörden und Gerichten.

BTag, Drs. 20/9044, 01.11.2023, S. 34.

## II.

Im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens wurde die auf Grundlage des Entwurfs der Bundesregierung vom 08.09.2023 (Bundesrat, Drs. 438/23, S. 2) bzw. 01.11.2023 ergangene Neuregelung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG diskutiert und teilweise kritisiert. Wesentlicher Kritikpunkt war, dass durch diese Neuregelung *unisono* Personen von der Anspruchseinbürgerung ausgeschlossen werden, die aufgrund von Krankheit, Behinderung oder anderer nicht zu vertretender Umstände nicht in der Lage sind/waren, ihren Lebensunterhalt zu sichern. Dies verstoße gegen Grundrechte, wie bspw. Art. 3 Abs. 2 GG oder Art. 3 Abs. 3 GG und stelle unter anderem eine mittelbare Diskriminierung von Menschen mit einer Behinderung dar und sei mit der UN-Behindertenrechtskonvention (Art, 1, 3, 4 und 18 Abs. 1 lit. a) BRK) unvereinbar (vgl. nur: *Berlit*, ZAR 2024, 59 [61]).

Angesichts dieser Kritik haben die damaligen Koalitionspartner aus SPD, Grüne und FDP durchgesetzt, dass die Bundesregierung in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat zum Entwurf des StARModG dazu aufgefordert wird, durch die Ausgestaltung der Vorläufigen Anwendungshinweisen zum StARModG und nachfolgend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum StAG bestimmten Personengruppen eine Ermessenseinbürgerung auf der Grundlage der Härtefallregelung in § 8 Abs. 2 StAG zu ermöglichen. Zu diesen Personengruppen gehören laut dieser Beschlussempfehlung unter anderem Rentner\*innen, Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung und Alleinerziehende, die wegen der Kinderbetreuung nicht oder nur in Teilzeit erwerbstätig sein können. Darüber hinaus sollen auch pflegende Angehörige sowie Schüler\*innen und Schüler/Auszubildende/Studierende, die (ggf. ergänzende) Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, als Härtefälle im Sinne des § 8 Abs. 2 StAG gelten, wenn sie „[...] alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare unternommen haben, um ihren Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern.“ (Bundestag, Drs. 20/10093, S. 9).

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS) des Bundesrates hat am 30.06.2025 zum *Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes* der Bundesregierung vom 23.06.2025 (BT-Drs., 21/537) dem Bundesrat am 30.06.2025 empfohlen, eine Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG wie folgt zu fordern:

Im Wortlaut vor Buchstabe a wird die Angabe „von dieser Voraussetzung wird abgesehen,“ durch die Angabe „die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch steht der Einbürgerung nicht entgegen,“ ersetzt.

BRat, Drs. 220/1/25, S. 5.

### III.

In den Vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums wird in Nr. 8.2.2.1 und 8.2.2.1. auf verschiedene Gruppen von Menschen abgestellt, die aufgrund von Alter, Krankheit oder Behinderung, nicht in der Lage sind ihren Lebensunterhalt zu sichern und den Behörden somit eine Auslegungshilfe an die Hand gegeben, um grundlegende verfassungsmäßigen Bindungen des Gesetzgebers durch die Verwaltung *in concreto* umsetzen zu können. So wird dort formuliert:

Die Staatsangehörigkeitsbehörde hat bei der Entscheidung nach Absatz 2 anhand einer wertenden Gesamtschau alle erheblichen Umstände des Einzelfalls heranzuziehen und zu gewichten. Dem Verbot der Benachteiligung wegen des Geschlechts oder wegen Behinderung (Artikel 3 Absatz 3 GG), dem grundrechtlichen Schutz von Ehe und Familie (Artikel 6 Absatz 1 GG) und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – UN-BRK, BGBl. 2008 II S. 1419, 1420 und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes – UN-KRK, BGBl. II S. 121, S. 990, BGBl. 2011 II S. 600) ist bei der Ermessensentscheidung angemessen Rechnung zu tragen.

Ebd., Rn. 2f.

Auch in den Anwendungshinweisen vom 01.05.2025 ist diese Formulierung, mit denen der Gesetzgeber seine Bindungen sowie die der Verwaltung an geltendes Verfassungs- und Völkerrecht hinsichtlich einbürgerungswilliger Personen benannt hat, wortgleich übernommen worden (*Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104; 2025 I Nr. 98) geänderten Fassung, in Kraft getreten am 27. Juni 2024 – AH-StAG 2025 – Stand 01.05.2025, Nr. 8.2, Rn. 71).*

Diesen Bindungen des Gesetzgebers und der Verwaltung stehen, gewissermaßen spiegelbildlich, Pflichten der einbürgerungswilligen Personen gegenüber:

In diesem Zusammenhang muss der Antragsteller aber alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare getan haben, um seinen Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern. Damit wird dokumentiert, dass er sich nachhaltig um eine ausreichende wirtschaftliche Integration bemüht hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Antragsteller, die sich aller Voraussicht nach dauerhaft in Deutschland aufhalten werden, eine realistische Chance haben müssen, die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen zu können.

Ebd., Rn. 70.

Grundsätzlich gelte, dass in Fällen der dauerhaft fehlenden Unterhaltsfähigkeit bei sonstigem Vorliegen aller Einbürgerungsvoraussetzungen und Vornahme aller zumutbaren und objektiv möglichen Anstrengungen, das Ermessen in Richtung einer positiven Entscheidung reduziert sei, da „[...] die Ablehnung des Einbürgerungsantrages sonst einem dauerhaften Ausschluss vom Erwerb der Staatsangehörigkeit gleichkäme.“ (ebd., Rn. 72).

In den Anwendungshinweisen wird hinsichtlich der Bestimmung von Personengruppen, bei denen entsprechend der Umstände des konkreten Einzelfalls die Annahme eines Härtefalls nach Absatz 2 in Betracht kommt, wenn der Antragsteller alles objektiv Mögliche und subjektiv

Zumutbare für eine nachhaltige wirtschaftliche Integration unternommen hat, auf das „Nicht-Vertretenmüssen“ in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG a.F. verwiesen.

Für das streitgegenständliche Verfahren sind zwei in den Anwendungshinweisen definierte Fallgruppen relevant. Zum einen sollen von § 8 Abs. 2 StAG Antragsteller erfasst werden, „[...] die ihren Lebensunterhalt wegen einer Behinderung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit nicht sichern können“. Hinsichtlich des Begriffs der Behinderung wird auf § 2 SGB IX verwiesen. Was körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigungen betrifft, so müssen „[d]ie Behinderung oder körperliche, geistige oder seelische Krankheit [...] den Antragsteller daran hindern, die Voraussetzung der vollständigen wirtschaftlichen Integration ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zu erfüllen.“ (ebd., Rn. 78). Darüber hinaus soll § 8 Abs. 2 StAG von den Staatsangehörigkeitsbehörden bei Antragstellern zur Anwendung gebracht werden, „[...] die aus Ihnen nicht zurechenbaren Gründen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen“. Wesentlich für die Beurteilung des Vorliegens eines dahingehenden Härtefalls ist die Prüfung, ob der „[...] Antragsteller es während seines gewöhnlichen Aufenthalts im Inland über *mehrere* Jahre unterlassen hat, eine zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben und eine Altersvorsorge aufzubauen, und dieser Umstand wesentlich *ursächlich* für den Bezug von Grundsicherung im Alter ist.“ (ebd., Rn. 88, Herv. d. U.).

Schließlich hat das BMI neben den Fallgruppen in seinen Anwendungshinweisen zu § 8 Abs. 2 StAG explizit auch einbürgerungswillige Personen in den Blick genommen, die erst im hohen Alter nach Deutschland eingereist sind. Auch bei diesen Personen kann im Einzelfall vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden; beispielhaft werden jüdische Zuwanderer aus der Sowjetunion genannt, die einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 StAG besitzen (ebd., Rn. 102).

### C.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Einbürgerung nach § 8 Abs. 1, 2 StAG. Legt man die gesetzlichen Neuregelungen, die Gesetzesbegründung sowie die dahingehenden Anwendungshinweise zu Grunde, so ist hinsichtlich des Klägers von einem Härtefall gemäß § 8 Abs. 2 StAG auszugehen und das Ermessen entgegen der Auffassung des Beklagten eröffnet. Der Vortrag der Beklagten, wonach die vormals unter § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a.F. StAG geregelten Fälle des Nicht-Vertreten-Müssens, nicht unter § 8 Abs. 2 StAG subsumiert werden können, kann demgegenüber nicht überzeugen. Die Ablehnung der Einbürgerung aufgrund des unverschuldeten

Bezugs von existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II verletzt der Kläger in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, dem Diskriminierungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 GG und dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG. Das Ermessen ist aufgrund der betroffenen Grundrechte des Klägers auf Null reduziert, sodass der Kläger einzubürgern ist (**I.**).

Sollte das angerufene Gericht der Auffassung sein, dass die Härtefallregelung des § 8 Abs. 2 StAG – trotz der Änderung von § 10 StAG durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) vom 22. März 2024 sowie den dahingehenden Anwendungshinweisen – nur „atypische Fälle“ erfasst, ist § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG in seiner Neufassung verfassungswidrig und es wird eine Vorlage zum Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG Alt. 2 angeregt (**II.**).

## **I.**

Die Voraussetzungen für die Einbürgerung des Klägers nach § 8 Abs. 1, 2 StAG sind gegeben. Bei dem Kläger liegt unter Berücksichtigung der geänderten Rechtslage eine „besondere Härte“ im Sinne des § 8 Abs. 2 StAG vor. Die Beklagte hat verkannt, dass ihr gemäß § 8 Abs. 1, 2 StAG ein Ermessen eröffnet ist, sodass eine Ermessensunterschreitung vorliegt (**1.**). Dem stehen entgegen der Auffassung des Beklagten keine systematischen Gründe entgegen (**2.**). Aufgrund der betroffenen Grundrechte des Klägers – namentlich das Allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, das Diskriminierungsverbot nach Art. 3 Abs. 2 und 3 GG und der allgemeine Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG – ist das Ermessen aber auf Null reduziert. Die Einbürgerung des Klägers ist die einzige verfassungsmäßige Ermessensentscheidung (**3.**).

### **1.**

Legt man die Gesetzesbegründung sowie die nunmehr geltenden Anwendungshinweise des BMI zu Grunde (siehe unter B.), so liegt beim Kläger eine „besondere Härte“ im Sinne des § 8 Abs. 2 StAG vor.

#### **a.**

Zum einen gehört der Kläger – ähnlich wie die obengenannten jüdischen Zuwanderer aus der Sowjetunion – zu einer Personengruppe, die in sehr hohem Alter nach

Deutschland eingewandert ist. Legt man ein durchschnittliches Renteneintrittsalter von ca. 64 Jahren für Männer in Deutschland zu Grunde (vgl. nur <https://www.gleichstellungsbeauftragte-rlp.de/2025/01/22/das-durchschnittliche-renteneintrittsalter-ist-auch-bei-frauen-deutlich-angestiegen/> [abgerufen am 01.07.2025]), so hatte er in Absehung von den konkreten Umständen des Einzelfalls lediglich 1,5 Jahre Jahre Zeit um seinen Lebensunterhalt zu sichern. Allerdings ist dabei in Betracht zu ziehen, dass der durchschnittliche Zugang für Geflüchtete zum regulären Arbeitsmarkt mindestens durchschnittlich 19 Monate in Anspruch nimmt. Dies hängt mit rechtlichen Begrenzungen und der Notwendigkeit des vorherigen Spracherwerbs zusammen. Bei älteren Personen ist darüber hinaus eine längere Phase der Arbeitsmarktintegration anzunehmen. (vgl.: <https://www.rescue.org/de/artikel/gefluechtete-zugang-zum-arbeitsmarkt> [abgerufen am 01.08.2025]).

Darüber hinaus hat der Kläger mit Beginn seines Aufenthalts, trotz seines fortgeschrittenen Alters, alle maßgeblichen Schritte unternommen (Spracherwerb, Integrationstest, berufliche Maßnahme), um die Voraussetzungen für eine Integration in den Arbeitsmarkt zu erfüllen. Das heißt er hat alle ihm zumutbaren und möglichen Anstrengungen unternommen, um seinen Lebensunterhalt zu sichern.

**b.**

Aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters bei Einreise gehört der Kläger darüber hinaus zu jener Gruppe von Personen, die entsprechend der geltenden Anwendungshinweise aus nicht zurechenbaren Gründen Grundsicherung im Alter beziehen. Unabhängig von der Frage, ob der Kläger alle ihm subjektiv zumutbaren und objektiv möglichen Anstrengungen in der Vergangenheit unternommen hat, um seinen Lebensunterhalt zu sichern, hätte selbst die Ausübung einer Beschäftigung für ca. 1,5 Jahre, aufgrund des kurzen Beitragszeitraums, etwas an der Angewiesenheit auf Grundsicherung geändert.

**c.**

Schließlich liegt bei dem Kläger noch eine schwere [...] Erkrankung vor, die mittlerweile sogar seinen Alltag einschränkt und die Ausübung einer Beschäftigung unmöglich machen. Der Grad der Behinderung wurde festgestellt (siehe unter **A.**)

## 2.

Die Auffassung der Beklagten, dass eine verfassungskonforme Auslegung des § 8 Abs. 2 StAG dem Wortlaut und der Systematik des § 8 Abs. 2 StAG und § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG widerspricht, vermag nicht zu überzeugen.

### a.

Die geltende Vorschrift zur Ermessenseinbürgerung in § 8 Abs. 1 StAG geht in Inhalt und Struktur auf § 7 des *Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preussischer Unterthan sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste* vom 31.12.1842 zurück (GS 1843 S. 15), der die Verleihung der preußischen „Staatsangehörigkeit“ regelte. Dabei diente diese Vorschrift in erster Linie als ein Instrument gegen die sog. „Armutsmigration“, denn wer nicht in der Lage war „Unter- und Auskommen“ zu finden, konnte ausgewiesen werden. (vgl. dazu: *Trevisiol, Oliver: Die Einbürgerungspraxis im Deutschen Reich. 1871-1945*, 2004 (Diss.), S. 42, online: <https://d-nb.info/974206237/34> [abgerufen am 03.07.2025]).

Im *Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit* vom 01.06.1870 (BBl 1870 II 176, online unter: [https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1870/3\\_176\\_/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1870/3_176_/de) [abgerufen am 01.07.2025]) wurde die Regelung weitgehend unverändert in § 8 BusStAG übertragen. Danach konnte die Staatsbürgerschaft, auf die allerdings kein Rechtsanspruch bestand, unter folgenden Voraussetzungen verliehen werden:

### § 8

Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur dann erteilt werden, wenn sie

- 1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
- 2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;

3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;

4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind

Vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören.

Die Regelung ist mit geringfügigen Änderungen in § 8 des *Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz* (RuStAG, RGBI, 1913, 583) vom 22.07.1913, dass das *ius sanguinis*-Prinzip in Reinform verkörperte (dazu: *Trevisiol*, a.a.O., S. 63 ff.), überführt worden:

#### § 8

[1] Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, in dessen Gebiete der Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird,
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,
3. an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
4. an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

[2] Vor der Einbürgerung ist über die Erfordernisse unter Nr. 2 bis 4 die Gemeinde des Niederlassungsorts und, sofern diese keine selbständigen Armenverband bildet, auch der Armenverband zu hören.

Der § 8 RuStAG (ab 01.01.2000 StAG) blieb bis in die 1990er Jahre „die zentrale Grundnorm des Einbürgerungsrechts“ (*Weber*, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 44. Edition, Stand 01.04.2025, § 8, Rn. 2) und auch zahlreiche andere Normen des RuStAG blieben nahezu unangetastet. Gleichwohl konnte durch die Einführung des Grundgesetzes der vorkonstitutionelle Charakter der Vorschriften nicht gänzlich erhalten bleiben, wobei die dahingehenden Impulse in der Regel aus der Rechtsprechung kamen, bspw.:

- Dem ehelichen Kind einer deutschen Mutter und eines staatenlosen Vaters wurde 1962 der Anspruch auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit unmittelbar aus Art. 3 Abs. 2 GG zugesprochen (*BVerwG* NJW 1963, 969 [971]).
- Mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurde unter Berücksichtigung des Gebots des effektiven Rechtsanspruchs aus Art. 19 Abs. 4 GG im Jahr 1957 entschieden, dass es sich bei der Entscheidung über die Einbürgerung per Antrag um einen anfechtbaren Verwaltungsakt handelt (*BVerwG*, JZ 1957, 554 f. stRspr, bspw. *BVerwG*, NJW 1987, 856 f.).

Insoweit erforderte der veränderte verfassungsrechtliche Kontext eine Korrektur der überkommenen einbürgerungsrechtlichen Regelungen.

Was den streitgegenständlichen § 8 StAG angeht, so wurde am 30.06.1993 mit Art. 4 Nr. 2 des *Gesetzes zur Änderung der asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften* (BGBl. I, 1062) die Voraussetzung der Führung eines „unbescholtenen Lebenswandels“ in § 8 Abs. 1 Nr. 2 RuStAG vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgebots durch die Nichterfüllung eines Ausweisungstatbestandes ersetzt. Zum 31.12.1999 wurde das 1934 geschaffene, rein verwaltungsinterne Zustimmungserfordernis des Reichsministers des Innern vor jeder Verleihung der Staatsangehörigkeit abgeschafft (*dazu*: Weber, a.a.O., Rn. 1 ff.).

Doch erst Art. 5 Nr. 6 des *Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern* (Zuwanderungsgesetz, BGBl. I, 41) vom 30.07.2004 beseitigte den (paternalistischen) Geist des 19. Jahrhunderts zum Ausdruck bringende Wortlaut der Regelung, in der die Verleihung der Staatsbürgerschaft als reiner Gnadenakt im Interesse des Staates und des „wertvollen Bevölkerungszuwachses“ verstanden wurde. Bei der Anwendung des § 8 RuStAG war demnach allein das staatliche Interesse in den Blick zu nehmen, d.h. die zuständige Behörde hatte allein zu prüfen, „[...] ob die Einbürgerung nach allgemeinen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gesichtspunkten erwünscht ist, *ohne* daß es sich dabei um eine

Abwägung der persönlichen Interessen des Bewerbers mit den Interessen des Staates handelte.“ (vgl. nur: *BVerwG*, Beschluss vom 29.10.1980 – 1 CB 138.80, BeckRS 1980, 31260997, m.w.N.).

Demgegenüber gab es bis in die 1990er Jahren subjektive Rechtsansprüche auf Einbürgerungen nur in Sonderkonstellationen, insbesondere im Kriegsfolgenrecht und zur Vermeidung von Staatenlosigkeit. Allgemeine Einbürgerungsansprüche wurden erstmals im AuslG 1990, zuerst im Rahmen des § 85 Abs. 1 AuslG a.F. für junge, seit acht Jahren ansässige Ausländer zum 01.01.1991 sowie zum 01.07.1993 als unbedingte Rechtsansprüche (Art. 2 Nr. 12 f. *Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften* v. 30.06.1993, BGBl. I 1993, 1062) eingeführt. Reagiert wurde damit auf die einwanderungsrechtliche Bewältigung der aufgrund der Anwerbeabkommen seit den 1950er-Jahren gekommenen und bleibenden Menschen sowie ihrer Abkömmlinge. Demnach besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Anspruchsnorm stets ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung (BTag, Drs. 11/6321, S. 47). Die Übernahme der §§ 85 – 91 AuslG in §§ 10 – 12b StAG erfolgte durch Art. 5 Nr. 8 ZuwG v. 30.07.2004; die Regelung zum Nichtvertreten der Lebensunterhaltssicherung befand sich dabei in § 10 Abs. 1 Satz 3 StAG a.F.

Welche Auswirkungen die Verankerung der Anspruchseinbürgerung in § 10 StAG auf die zuvor bestehende Grundnorm des Einbürgerungsrecht haben sollte und wie das systematische Verhältnis zwischen § 8 StAG und § 10 StAG zu verstehen ist, darüber gibt die damalige Gesetzesbegründung keine Auskunft. Auch aus dem Gesetzestext selbst lässt sich dies nicht entnehmen. Angesichts der Tatsache, dass mit § 10 StAG eine Norm in das StAG überführt wurde, das bis dahin Einbürgerung außerhalb von Abstammung und Verheiratung ausschließlich aufgrund übergeordneter staatlicher Interessen zuließ, ist diese Wortlosigkeit des damaligen Gesetzgebers bemerkenswert. Denn von da an war ein Anspruch auf Einbürgerung im StAG verankert, der zudem Pflichten des Einbürgerungsbewerbers, neben der reinen Lebensunterhaltssicherung definierte (Voraufenthaltszeit, Sprachkenntnisse etc.).

Die Frage, ob durch die Einführung eines Einbürgerungsanspruchs, das in § 8 StAG vorgegebene Ermessen (weiterhin) ausschließlich – im Sinne des

ursprünglichen Gesetzeszweckes – allein aus der Sicht des „Staatsinteresses“ zu bewerten sei, wurde in der Gesetzesbegründung nicht adressiert.

Allerdings wurde nach der Einfügung des § 10 StAG ein systematischer Zusammenhang zwischen § 8 und § 10 StAG in den *Anwendungshinweisen des BMI zum Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007* hergestellt. In den StA-VwV vom 13.12.2000 wurde dementsprechend noch auf die dahingehenden Regelungen der §§ 85 ff. AuslG verwiesen. Entsprechend der Anwendungshinweise sind bei der Ermessensausübung nach § 8 StAG die Anspruchsvoraussetzungs- und Ausschlussgründe in § 10 StAG zu beachten, bspw. bzgl. Sprachkenntnisse, anrechenbare Aufenthaltszeiten, erforderlicher Aufenthaltstitel, Vermeidung der Mehrstaatigkeit etc. Diese ermessensleitenden Gesichtspunkte wurden schließlich von der Rechtsprechung herangezogen, um den „systematischen Zusammenhang“ zwischen Anspruchs- und Ermessenseinbürgerung zu begründen und zu konkretisieren (vgl.: *BVerwG*, NVwZ 2010, 1502 [Rn. 32 ff], *BVerwG*, Beschluss v. 14.05.2019 – 1 B 29.19, BeckRS 2019, 11281, [Rn.27]). Das heißt, in § 8 StAG nicht explizit benannte Einbürgerungsvoraussetzungen, wie bspw. hinreichende Sprachkenntnisse, wurden allein durch die Nr. 8.1.2.1.1 der Anwendungshinweise („Bei der Prüfung der Sprachkenntnisse im Rahmen des Ermessens ist in der Regel der Maßstab des neuen § 10 Abs. 4 anzulegen“) zu einer (ungeschriebenen) Voraussetzung für die Einbürgerung nach § 8 StAG, ohne dass dafür der Wortlaut des § 8 Abs. 1 StAG durch den parlamentarischen Gesetzgeber angetastet wurde, oder in der Gesetzesbegründung dahingehende Ausführungen ersichtlich sind.

Aus dem reinen Wortlaut der Regelungen des § 8 und § 10 StAG dieser systematische Zusammenhang nicht. Vielmehr noch gewinnt die vom Beklagten im streitgegenständlichen Bescheid angesprochene, aber scheinbar nicht vertretene Ansicht, wonach eine Änderung der Auslegung einer Norm durch Änderung des „auslegungsrelevanten Kontext [...] mit Gewicht“ bewirkt werden könne, zusätzliche Plausibilität. Das heißt, durch die grundlegende Reformen des Einbürgerungsrechts in den 90er Jahren, die zu einer Einfügung eines Einbürgerungsanspruchs zunächst im AuslG und dann im StAG führten, veränderte die allein vom Interesse des Staates her gedachte

Ermessenseinbürgerung in § 8 StAG insoweit, dass nunmehr auch bei der Anwendung dieser Norm, den Antragstellern verfügbare und beeinflussbare Sachverhalte (Aufenthaltszeit, Aufenthaltstitel, Sprachkenntnisse etc.) in die Ermessensausübung eingestellt werden mussten. Das vor-konstitutionelle, allein auf die Interessen des Staates abstellende Verständnis der Norm konnte angesichts des grundlegenden Wandels im Normumfeld somit keinen Bestand mehr haben. Die Ausformulierung dieser Änderung des „auslegungsrelevanten Kontextes“ wurde somit in den Anwendungshinweisen nachvollzogen und damit für die Rechtsanwendung operationalisierbar.

Aus alledem ergibt sich, dass der Einwand der Beklagten wonach die nunmehr geltenden Anwendungshinweise des BMI eine unzulässige Neujustierung des Verhältnisses der Ermessenseinbürgerung zur Anspruchseinbürgerung bewirkt habe, ins Leere geht, weil der damalige Gesetzgeber bei Verankerung des § 10 StAG im Jahr 2004 im Staatsangehörigkeitsrecht diese Verhältnisbestimmung selbst in den Anwendungshinweisen (bzw. zuvor in den StA-VvV) vorgenommen hat, die durch eine grundlegende wesentliche Änderung des auslegungsrelevanten Kontextes erforderlich wurden.

**b.**

Was die für den streitgegenständlichen Fall maßgebliche Ausnahme vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG angeht, so wurde diese ebenfalls mit Art. 5 Nr. 4 ZuwG vom 30.07.2004 im Sinne einer Härtefallklausel in § 8 Abs. 2 StAG eingefügt.

Festzuhalten ist zunächst, dass die von der Beklagten herangezogene „tradierte Auslegung“ der Härtefallklausel der „atypischen Ausnahmefälle“ sich nicht aus dem Wortlaut der Norm oder anderen im Gesetz hergestellten Bezügen ergibt.

In der Gesetzesbegründung vom 07.02.2003 zur Härtefallklausel des § 8 Abs. 2 StAG findet sich lediglich der folgende Satz:

Im Hinblick auf die bisher in den §§ 85 ff. AuslG geregelte die dadurch entstehen, dass etwa die ausländische Ehefrau aufgrund einer zur Durchführung eines Entlassungsverfahrens erteilten Einbürgerungs-zusicherung aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit ausgeschieden ist, nun aber ihrer Einbürgerung

– auch bei unverschuldet eingetretener Arbeitslosigkeit ihres deutschen Ehegatten mangelnde Unterhaltsfähigkeit entgegensteht und sie dadurch staatenlos geworden ist.

BTag, Drs. 15/420, S. 116.

Das Erfordernis einer Ausnahmeregelung wird ausschließlich damit begründet, dass es in § 10 StAG auch Ausnahmeregelungen gebe; in welchem Verhältnis die Ausnahmeregelung des § 8 StAG zu § 10 StAG bzw. den darin vorgesehenen Ausnahmen steht, wird nicht thematisiert.

Der Gesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung zur Härtefallklausel des § 8 Abs. 2 StAG lediglich auf ein konkretes Beispiel einer besonderen Härte abgestellt, das aber zumindest das Thema der Unterhaltssicherung zum Gegenstand hat. In den Vorläufigen *Anwendungshinweisen des BMI zum Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union* vom 19.08.2007, in dem die oben beschriebene Änderung des StAG nachvollzogen wurden, ist dieses Beispiel des Gesetzgebers wiedergegeben worden. Darüber hinaus wird darin auf Fälle mit „staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiederherstellungscharakter“ verwiesen, bei denen die Härtefallklausel zur Anwendung gelangen sollte. Diese Formulierungen wurden bis zur Änderung am 01.05.2025 nicht angetastet. In den StAR-VwV, die rechtfehlerhaft auf Grundlage von Art. 84 Abs. 2 GG erlassen wurden (*VGH Mannheim*, Urteil v. 16.10.2008 - 13 S 313/08, juris Rn. 31), findet sich dagegen keine Auslegungshilfe zur Härtefallklausel, da diese aus dem Jahr 2000 stammen und bis heute nicht aktualisiert worden sind.

Von diesen Anwendungshinweisen ausgehend hat sich schließlich die Rechtsprechung entwickelt, die die Beklagte auch in ihrer Begründung referiert und in der sich ein sehr enges Verständnis der Härtefallklausel reflektiert, d.h., dass die Norm nur besondere („atypische“) Ausnahmefälle abdecke. Dies erfordere, dass in der Person des Einbürgerungsbewerbers atypische Umstände des Einzelfalls vorliegen, die gerade durch die Verweigerung der Einbürgerung hervorgerufen werden bzw. durch sie vermieden oder entscheidend abgemildert würden. (grundlegend: *BVerwG*, NVwZ 2012, 1250 [1254], Rn. 39).

Insoweit die Gesetzesbegründung zur Einführung des § 8 Abs. 2 StAG sowie die jeweils geltenden Anwendungshinweise des BMI seit 2004 der einzige Bezugspunkt für die Behörden und Gerichte waren, um eine Auslegung der Härtefallklausel zu ermöglichen, erschließt sich nicht, warum durch die Änderung des StAG im letzten Jahr, insbesondere des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG, nunmehr eine veränderte Auslegung nicht im Rahmen der Gesetzesbegründung sowie den Anwendungshinweisen erfolgen konnte, wenn doch die „ursprüngliche“ Auslegung durch die Gerichte unter Rückgriff auf die jeweils aktuellen Anwendungshinweise erfolgte.

In Gesetzesbegründung wie den Anwendungshinweisen ist ausdrücklich und ausführlich darauf hingewiesen wurden, dass sich der auslegungsrelevante Kontext geändert habe (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG). Dies lässt den § 8 Abs. 2 StAG insoweit nicht unberührt, als es das darin erhaltene Ermessen – wie auch nach der umfassenden Reformierung des StAG im Jahr 2004 das Ermessen in § 8 Abs. 1 StAG – durch neue Ermessensgesichtspunkte hinsichtlich des Begriffes „besondere Härte“ anreichert.

**c.**

Darüber hinaus verliert das Argument, wonach der Gesetzgeber eine Neujustierung des Verhältnisses der Ermessenseinbürgerung zur Anspruchseinbürgerung gerade nicht vorgenommen habe, da sich dies nicht, bspw. durch eine Änderung des § 8 Abs. 2 StAG, normativ niederschläge und die Anwendungshinweise – mangels Bindungswirkung für Gerichte und Behörden – nicht geeignet seien, die Auslegung im oben dargestellten Sinne zu lenken, mit Blick auf eine andere Regelungsmaterie im Bereich des Aufenthaltsrechts zusätzlich an Überzeugungskraft:

**aa.**

So gab bspw. das BMI am 12.08.2021 – ohne dass es zum damaligen Zeitpunkt eine maßgebliche Änderung der dahingehenden Regelungen vorgenommen wurde – einen Anwendungshinweis hinsichtlich der Identitätsklärung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 und 4 AufenthG – heraus, der festlegte, dass – trotz des Wortlautes des § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG – bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in der Regel das Ermessen

dahin auszuüben sei, dass nicht von einer Identitätsklärung abgesehen werden könne (Anwendungshinweise BMI, 12.08.2021, S. 3). Begründet wurde dies v.a. damit, dass die Niederlassungserlaubnis ein besonders verfestigtes Aufenthaltsrecht darstelle. Darüber hinaus solle auch eine Angleichung zur Identitätsfeststellung bei der Einbürgerung erreicht werden, was sich auch darin niederschlug, dass das BMI die Übertragung der sog. Stufentheorie im Bereich der Identitätsfeststellung bei der Niederlassungserlaubnis im Rahmen dieser Anwendungshinweise empfahl. Obwohl es dem Gesetzgeber offenstand, diese Auslegung und das damit verbundene Regelungsziel durch einen klaren Anwendungsbefehl im Rahmen des § 26 AufenthG festzuschreiben, hat er diesen Weg gewählt, ohne dass dem Unterzeichner bekannt wäre, dass die mit der Rechtsanwendung und -auslegung befassten Behörden oder Gerichte (vgl. nur: *VG Saarland*, Beschluss v. 27.10.2023 – 6 K 647/21, juris Rn. 31 ff.), darin ein Anwendungsproblem gesehen hätten.

**bb.**

Das heißt, dass der Gesetzgeber durch seine Anwendungshinweise eine bereits geltende Norm unter Rückgriff auf allgemeine Unterschiede zwischen einem befristeten und unbefristeten Aufenthalt *in einer bestimmten Richtung* (neu) auszulegen anempfiehlt, ohne eine Änderung des Gesetzes selbst vorzunehmen, offenbart, dass es sich dabei um einen nicht unüblichen Weg handelt den Anwendungsbereich von Normen zu begrenzen oder zu erweitern.

**d.**

Nach alledem gilt, dass dem Einbürgerungsanspruch des Klägers aus § 8 StAG nicht entgegengehalten werden kann, dass die Härtefallklausel des § 8 Abs. 2 StAG – trotz anderslautender Gesetzesbegründung und der geltenden Anwendungshinweise – allein „atypische Ausnahmefälle“ erfasse.

**3.**

Die Ablehnung der Einbürgerung aufgrund des unverschuldeten Bezugs von existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II verletzt den Kläger in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Demokratieprinzip

aus Art. 20 Abs. 2 GG (**a.**), dem Diskriminierungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 (**b.**) und dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG (**c.**). Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit der Behinderung und dem hohen Lebensalter des Klägers unterschiedliche Diskriminierungsmerkmale additiv zusammentreffen. Aufgrund der betroffenen Grundrechte des Klägers ist von einer Ermessensreduktion auf Null hinsichtlich ihres Einbürgerungsbegehrens auszugehen. Beachtlich auch, dass es sich bei dem Kläger um eine staatenlose Person handelt. (**d.**).

**a.**

Die Ablehnung der Einbürgerung verletzt den Kläger in dem in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrecht i.V.m. dem Demokratieprinzip aus Art. 20 Abs. 2 GG. Eine Rechtfertigung des Eingriffs ist nicht ersichtlich.

Dem Gesetzgeber kommt die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Staatsangehörigkeitsrecht gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 GG zu. Bei der Ausgestaltung des Zugangs zur deutschen Staatsangehörigkeit steht ihm grundsätzlich ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Die selbstständige Lebensunterhaltssicherung – wie sie in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG und § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG vorausgesetzt wird – kann für die Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit vorgesehen werden (kritisch hierzu *Tabbara*, ZRP 2023, 237 (238)).

Insoweit Art. 16 Abs. 1 GG die deutsche Staatsbürgerschaft nicht normiert und in Satz 1 „lediglich“ ein Verbot der Entziehung der Staatsangehörigkeit und in Satz 2 Grenzen für sonstige Verlusttatbestände festlegt, ist der Bundesgesetzgeber dennoch nicht gänzlich ohne (verfassungsmäßige) Bindungen bei der Bestimmung der Einbürgerungsvoraussetzungen.

Grundlegende Judikatur des Bundesverfassungsgerichts besagt, dass die vom Gesetzgeber erlassenen Regelungen zu den Voraussetzungen für die Anspruchs- und Ermessenseinbürgerung sich am Demokratieprinzip messen lassen müssen. Dem Demokratieprinzip entspricht es, eine Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer politischer Rechte und der *dauerhaft* der staatlichen Herrschaft unterliegenden inländischen Bevölkerung herzustellen (*BVerfG*, Urteil vom 26.06.1990 – 2 BvF 6/89, juris Rn. 56).

Hinter der Gewährleistung des Art. 16 GG steht aus Sicht des *BVerfG* eine mit der französischen Revolution zur Durchsetzung gelangte Überzeugung, dass Bürger\*innen nur in einer „statusrechtlich gesicherten Weise“ in der Lage sind, ihrer zivilrechtlichen und vor allem politischen Rechtsstellung Geltung zu verschaffen bzw. sie überhaupt wahrnehmen zu können. Die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, die für jeden Einzelnen mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit verbunden sind, bilden zugleich konstituierende Grundlagen des gesamten Gemeinwesens (*BVerfG*, Beschluss vom 18. 07. 2005 – 2 BvR 2236/04 –, NJW 2005 2289 [2290]). Die Demokratie hat demnach ihren „[...] personalen Bezugspunkt im Staatsvolk, das heißt derjenigen Gesamtheit von Menschen, die im Staat als politischer Handlungs- und Wirkeinheit zusammengeschlossen sind und ihn tragen. [...]“ (*Böckenförde*, in: Isensee–F. Kirchhoff (Hrsg.), HdbStR I, 1987, S. 887ff.).

Insoweit das Staatsangehörigkeitsrecht aber erst die Rechte zu begründen vermag, durch deren Gewährleistung die Staatsgewalt durch Abstimmungen und Wahlen ihre Legitimierung erfährt, besteht somit eine verfassungsrechtliche Verpflichtung des Gesetzgebers Regelungen im Staatsangehörigkeitsgesetz zu erlassen, die einer dauerhaften „[...] Spaltung zwischen einer Teilgruppe rein passiver Untertanen und einer dominanten Gruppe der aktiven Staatsbürger“ entgegenwirkt (*Hailbronner*, NVwZ 1999, 1273 [1276]).

Diese grundlegende demokratiethoretische „Einengung“ des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers im Bereich des Einbürgerungsrecht findet sein Korrelat in den Grundrechten. Das in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verankerte allgemeine Persönlichkeitsrecht gebietet es, dass Einbürgerungsbewerber\*innen, die sich aller Voraussicht nach dauerhaft in Deutschland aufhalten werden, eine realistische Chance auf Erfüllung der gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen haben und nicht lebenslang von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, auf die Zusammensetzung der Parlamente Einfluss zu nehmen (vgl. *BVerwG*, Urteil v. 23.09.2020 – 1 C 36/19 –, Rn. 16 mit Verweis auf *BVerfG*, Urteil v. 26.06.1990 – 2 BvF 6/89). Denn die von dem\*der Einbürgerungsbewerber\*in erstrebte deutsche Staatsangehörigkeit ist die rechtliche Voraussetzung für den staatsbürgerlichen Status, der neben Pflichten auch grundlegende demokratische Rechte vermittelt und so die Kongruenz zwischen den dauerhaft einer bestimmten staatlichen Herrschaft Unterworfenen und den Inhabern

demokratischer politischer Rechte herstellt (ebd.). Insbesondere kommt das zentrale demokratische Mitwirkungsrecht, das Wahlrecht, (vgl. *BVerfG*, Beschluss v. 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 134) nur Menschen zu, die die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Auch einige Grundrechte sind Menschen mit deutscher Staatsbürgerschaft vorbehalten. Dazu zählen unter anderem die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG, die Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG und das Auslieferungsverbot nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG.

Diese Vorgaben kommen beispielweise bei der Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG in den Ausnahmeregelungen in § 10 Abs. 4 Satz 3, Abs. 4a und Abs. 6 Satz 2 StAG und seit der Änderung des § 10 StAG durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) vom 22. März 2024 bei der Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG auch in den Ausnahmemöglichkeiten in § 8 Abs. 2 StAG zum Ausdruck.

Der Kläger fällt nicht unter die abschließend aufgezählten Ausnahmen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Hs. 2 StAG, die durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) vom 22. März 2024 das bisherige „Vertretenserfordernis“ in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG a.F. ersetzt haben. Durch die Auffassung der Beklagte, § 8 Abs. 2 StAG finde nur auf „atypische Sachverhalte“ Anwendung, wird der Kläger – voraussichtlich dauerhaft – die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen verunmöglicht.

Dieser Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers unter Berücksichtigung des Demokratieprinzips nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 2 GG kann nicht gerechtfertigt werden. Es ist bereits nicht ersichtlich, inwiefern die Ablehnung der Einbürgerung geeignet ist, der „Einwanderung in die Sozialsysteme“ des Klägers entgegenzuwirken und auf eine hinreichende wirtschaftliche Integration des Klägers hinzuwirken. Jedenfalls ist es unangemessen, den Kläger voraussichtlich dauerhaft aufgrund des existenzsichernden Leistungsbezugs nach dem SGB II, den er weder zu vertreten hat noch ändern kann, von der Einbürgerung auszuschließen (siehe unter **A.** sowie **C.I.1.**)

Der etwaige Zweck, einer „Einwanderung in die Sozialsysteme“ entgegenzuwirken, wie es der Beklagte andeutet (vgl. Ablehnungsbescheid S. 4 f.), greift von vornherein nicht,

da der Kläger ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 2 AufenthG besitzt und in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihrem Ehemann bereits Grundsicherungsleistungen nach SGB II bezieht und voraussichtlich auch zukünftig beziehen wird, ohne den Leistungsbezug vertreten zu haben.

Außerdem weist der Beklagten auf das Erfordernis einer wirtschaftlichen Integration hin. Dabei hält der Beklagte die Gründe für eine gescheiterte oder gar nicht (mehr) unternommene wirtschaftliche Integration entgegen dem gesetzgeberischen Willen (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 34) für unbeachtlich (Einbürgerungsakte, Bl. 50 f.). Auch das überzeugt nicht.

Die fehlende (vollständige) Sicherung des Lebensunterhalts und tatsächliche Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen indiziert nicht zwingend eine unzureichende Integration. Die Ablehnung der Einbürgerung kann bei dem Kläger, die alters- und krankheitsbedingt keiner Erwerbstätigkeit (mehr) nachkommen kann, auch keine Anreize schaffen, eigenständig die Grundlage für die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen zu schaffen. Die Erreichung des Zwecks ist deshalb bereits zweifelhaft.

Ausnahmslos auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit abzustellen, ist jedenfalls unangemessen. Das gilt insbesondere, wenn es zusätzlich zu einem Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach Art. 3 Abs. 2 GG und den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG führt (dazu **C.I.3.b.** und **c.**).

In einem demokratischen Verfassungsstaat kann die Bestimmung der Einbürgerungsvoraussetzungen nicht allein vor dem Hintergrund der (vollständigen) wirtschaftlichen Integration der Einbürgerungsbewerber\*innen als (einzigem) legitimen Staats- bzw. Gesellschaftsinteresse erfolgen. Vielmehr ist auch aus Sicht des Demokratieprinzips aus Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG die grundsätzliche Möglichkeit der Gesetzes- und Herrschaftsunterworfenen, insbesondere durch das passive und aktive Wahlrecht, am Gemeinwesen zu partizipieren zu können, wesentlich für die Festlegung der Grenzen des Rechts auf Einbürgerung bzw. der dahingehenden Ermessensausübung. Im Rahmen des Ermessens ist folglich zu prüfen, ob die tatsächliche Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen eine unzureichende Integration indiziert und heterogenen und gruppenbezogenen Ausnahmefällen,

insbesondere vulnerabler Personengruppen, Rechnung zu tragen (vgl. *Berlit*, ZAR 2024, 59 (60)). Nur so finden Unterschiede im Bereich demokratischer Teilhabe angemessen Berücksichtigung und wird das Gebot demokratieadäquaten Zugangs zur durch Staatsangehörigkeit vermittelten politischen Teilhabe für dauerhaft im Lande lebende Ausländer\*innen gewährleistet (ebd.).

Indem die Beklagte hingegen ausnahmslos die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Klägers voraussetzt, wird von dem Kläger etwas verlangt, dass er ohne eigenes Verschulden nicht leisten konnte, derzeit kann und auch in Zukunft nicht können wird. Der Kläger hat, wie sich bereits aus den Ausführungen unter **A.** ergibt, trotz seines hohen Alters bei Einreise von 2016 bis 2017 bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres die Grundvoraussetzungen für eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung erfüllt (Spracherwerb, Integrationstest, berufliche Maßnahme). Mit Erreichen des gewöhnlichen und auch gesetzlich vorgesehenen Renteneintrittsalters konnte er weitergehende wirtschaftliche Integrationsbemühungen nicht mehr erreichen; dies vor allem auch vor dem Hintergrund einer schweren [...] Erkrankung und daraus folgenden körperlichen Behinderung. Er wird voraussichtlich dauerhaft von der Einbürgerung und damit der demokratischen Teilhabe ausgeschlossen.

**b.**

Die Ablehnung der Einbürgerung stellt eine nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verbotene Diskriminierung aufgrund der Behinderung darstellt. Der Kläger wird aufgrund seiner Behinderung benachteiligt. Diese Benachteiligung kann nicht gerechtfertigt werden, da weder zwingende Gründe noch kollidierende Verfassungsgüter vorliegen.

Eine Behinderung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG liegt vor, wenn eine Person in der Fähigkeit zur individuellen und selbstständigen Lebensführung längerfristig beeinträchtigt ist (vgl. *BVerfG*, Urteil v. 22.11.2023 – 1 BvR 2577/15, 1 BvR 2578/15, 1 BvR 2579/15 –, Rn. 36). Geschützt sind auch chronisch erkrankte Menschen, die entsprechend längerfristig und gewichtig beeinträchtigt sind (ebd.). Es gibt keine Untergrenze für den Grad der Behinderung, sondern entscheidend ist vielmehr, ob die Behinderung die soziale Teilhabe beeinträchtigt (*Baer/Markard*, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Auflage 2024, Art. 3 Abs. 3 Rn. 531 f. mw.N.).

Hinsichtlich der Erkrankungen kann auf die Ausführungen unter **A.** sowie **C.I.1.a** verwiesen werden. Bei der beim Kläger festgestellten [...]Erkrankung handelt es sich zudem um ein chronisches Leiden.

Eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderung liegt vor, wenn Regelungen und staatliche Maßnahmen ihre Lebenssituation verschlechtert oder ihnen durch die öffentliche Gewalt Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten vorenthalten werden, die anderen offenstehen, soweit dies nicht durch eine auf die Behinderung bezogene Fördermaßnahme hinlänglich kompensiert wird (*BVerfG*, Urteil v. 22.11.2023 – 1 BvR 2577/15, 1 BvR 2578/15, 1 BvR 2579/15 –, Rn. 45; *BVerfG*, Beschluss v. 16.12.2021 – 1 BvR 1541/20 –, Rn. 91 m.w.N.).

Erfasst werden auch mittelbare Benachteiligungen, bei denen sich der Ausschluss von Betätigungsmöglichkeiten nicht als Ziel, sondern als typische Nebenfolge einer Maßnahme der öffentlichen Gewalt darstellt (vgl. *BVerfG*, Beschluss v. 16.12.2021 – 1 BvR 1541/20 –, Rn. 93; *BVerfG*, Beschluss v. 29.1.2019 – 2 BvC 62/14 –, Rn. 55 m.w.N.; *Baer/Markard*, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Auflage 2024, Art. 3 Abs. 2, 3 Rn. 537).

Wenngleich das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG und § 8 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 StAG dem Wortlaut nach unterschiedslos Anforderungen stellt, benachteiligt die Anwendung dieser Regelungen Menschen, die wegen ihrer Behinderung keiner Erwerbsarbeit nachgehen können. Menschen mit Behinderung treffen auf etliche Barrieren, die ihnen in Wechselwirkung mit ihrer Behinderung den Zugang zum Arbeitsmarkt erschweren oder gar verunmöglichen. Sei es wegen der mangelnden Barrierefreiheit und Arbeitsplätze sowie der Erwerbsunfähigkeit aufgrund der Behinderung (Stellungnahme von Handicap International e.V. und der Selbstvertretungsgruppe geflüchteter Menschen mit Behinderungen NOW! Nicht Ohne das Wir zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, S. 2 m.w.N., online: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/VII5/StARModG-Handicap.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/VII5/StARModG-Handicap.pdf?__blob=publicationFile&v=3) [abgerufen am 12.07.2025]). Sie sind infolgedessen auf den Bezug existenzsichernder Leistungen angewiesen.

So liegt es auch bei dem Kläger. Er kann aufgrund seiner Behinderung, insbesondere der [...]Erkrankung, das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung nicht erfüllen. Wie sich aus den Ausführungen unter **A.** sowie **C.I.3.a.** ergibt, hat der Kläger, der bereits zum Jahreswechsel 2017/18 das gesetzliche wie auch gewöhnliche Renteneintrittsalter erreichte, mittlerweile eine chronische und fortgeschrittene [...]Erkrankung und leidet unter einer chronischen [...] und einer [...]. Unter diesen Bedingungen war und ist eine Fortsetzung der bereits begonnenen Bemühungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Kläger unmöglich und unzumutbar

Die Ablehnung der Einbürgerung unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beklagten führt voraussichtlich zum dauerhaften Ausschluss des Klägers von der Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund seiner Behinderung. Eine demokratische Teilhabe wird gänzlich verunmöglicht (dazu bereits unter **C.I.1.a.**).

Eine Rechtfertigung der Benachteiligung ist nicht ersichtlich. Eine rechtliche Schlechterstellung von Menschen mit Behinderung kommt nur beim Vorliegen von zwingenden Gründen in Betracht (*BVerfG*, Beschluss v. 29.1.2019 – 2 BvC 62/14 –, Rn. 57 m.w.N.). Die Maßnahme muss unerlässlich sein, um behindertenbezogenen Besonderheiten Rechnung zu tragen, was jedoch nicht angenommen werden kann, wenn der Staat durch Fördermaßnahmen oder Assistenzsysteme die Einschränkungen, denen Menschen mit Behinderungen unterliegen, beseitigen kann; erst wenn dies unmöglich oder unzumutbar ist, kann eine Benachteiligung gerechtfertigt sein (ebd.). Die Rechtfertigung unterliegt damit einem strengen Maßstab, weil die Möglichkeiten zum Nachteilsausgleich sehr groß sind (ebd.; *Baer/Markard*, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Auflage 2024, Art. 3 Abs. 3, Rn. 544).

Ein zwingender Grund in vorgenannten Sinn liegt also erst dann vor, wenn einer Person gerade aufgrund ihrer Behinderung bestimmte geistige oder körperliche Fähigkeiten fehlen, die unerlässliche Voraussetzung für die Wahrnehmung eines Rechts sind und dem nicht durch geeignete Assistenzsysteme abgeholfen werden kann (ebd., Rn. 58 m.w.N.).

Soweit die Maßnahme nicht unerlässlich ist, um behindertenbezogenen Besonderheiten oder sonstigen zwingenden Gründen Rechnung zu tragen, kommt die Rechtfertigung einer behinderungsbedingten Ungleichbehandlung nur im Wege der Abwägung mit

kollidierendem Verfassungsrecht und auf der Grundlage einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung in Betracht. Die Ungleichbehandlung muss zum Schutz eines anderen, mindestens gleichwertigen Verfassungsguts geeignet, erforderlich und angemessen sein (*BVerfG*, Urteil v. 22.11.2023 – 1 BvR 2577/15, 1 BvR 2578/15, 1 BvR 2579/15 –, Rn. 59; *BVerfG*, Beschluss v. 29.01.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 59 m.w.N.).

Nach diesen Maßstäben kann die Benachteiligung durch die Ablehnung der Einbürgerung und voraussichtlich dauerhaften Ausschluss des Klägers von der Einbürgerung nicht gerechtfertigt werden. Es nicht ersichtlich, inwiefern der Ausschluss des Klägers, der unter anderem aufgrund der Behinderung unverschuldet existenzsichernde Leistungen bezieht, dem Ausgleich behindertenbezogenen Besonderheiten dienen soll noch dient es dem Schutz eines gleichwertigen Verfassungsguts. Die bereits dargelegten in Betracht kommende Gründe (siehe **C.I.1.a.** und **b.**) genügen den erhöhten Rechtfertigungsanforderungen im Rahmen des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG nicht. Insbesondere stellt die wirtschaftliche Unabhängigkeit als ausnahmsloses Erfordernis zur Einbürgerung kein gleichwertiges Verfassungsgut dar, das den dauerhaften Ausschluss von Menschen mit Behinderung von der Einbürgerung rechtfertigen könnte.

Diese Auslegung von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG trägt auch den von der Bundesrepublik Deutschland zu beachtenden völkerrechtlichen Verpflichtungen Rechnung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), das bei der Bestimmung des Inhalts und der Reichweite der Grundrechte heranzuziehen ist (vgl. *BVerfG*, Beschluss v. 16.12.2021 – 1 BvR 1541/20, Rn. 102 m.w.N.), macht unter anderem Vorgaben zu Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung in Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und 2 und Art. 12 Abs. 2 UN-BRK sowie zu demokratischer und politischer Teilhabe in Art. 29 Abs. 1 lit. a. UN-BRK. Insbesondere garantiert Art. 18 Abs. 1 lit. a UN-BRK ausdrücklich Menschen mit Behinderung das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.

**c.**

Schließlich verstößt die Ablehnung der Einbürgerung des Klägers gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Das pauschale Erfordernis der

Lebensunterhaltssicherung führt zu einer Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte, die nicht gerechtfertigt ist. Insbesondere bei vulnerablen Personengruppen wie Menschen im hohen Lebensalter wie der Kläger gelten erhöhte Rechtfertigungsanforderungen, die nicht erfüllt sind.

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Das hieraus folgende Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln, gilt für ungleiche Belastungen und ungleiche Behandlung. Dabei verwehrt Art. 3 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung. Differenzierungen bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Dabei gilt ein stufenloser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen (*BVerfG*, Beschluss v. 22.03.2022 – 1 BvR 2868, 2886, 2887/15 und 354/16 – Rn. 122).

Es besteht – mit Ausnahme weniger enumerativ aufgezählter Ausnahmen – eine Ungleichbehandlung von Personen, die existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II oder XII beziehen und Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften sichern können. Personen, die existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII beziehen, fallen nicht unter § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG und nach Auffassung des Beklagten ebenso wenig unter die Härtefallregelung des § 8 Abs. 2 StAG, unter anderem um die gesetzgeberisch gewollte Verschärfung für diese Personengruppe bei der Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG nicht zu umgehen (siehe unter **A.** sowie **C.I.2.**). Differenzierungskriterium ist damit der (ergänzende) Leistungsbezug nach dem SGB II oder XII. So auch im Fall des Klägers, deren Einbürgerung aufgrund des Leistungsbezugs nach dem SGB II abgelehnt wurde.

Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Anforderungen an den die Ungleichbehandlung tragenden Sachgrund ergeben sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die von gelockerten auf das Willkürverbot beschränkten Bindungen bis hin zu strengen Verhältnismäßigkeitserfordernissen reichen können (*BVerfG*, Beschluss v. 22.03.2022

– 1 BvR 2868, 2886, 2887/15 und 354/16 –, Rn. 123). Im Fall der Ungleichbehandlung von Personengruppen besteht regelmäßig eine strenge Bindung des Gesetzgebers an die Erfordernisse des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes; dies gilt auch dann, wenn eine Ungleichbehandlung von Sachverhalten (nur) mittelbar eine Ungleichbehandlung von Personengruppen bewirkt (*BVerfG*, Beschluss vom 07.05.2013 – 2 BvR 909, 1981/06 und 288/07 –, Rn. 75). Zudem verschärfen sich die verfassungsrechtlichen Anforderungen, je weniger die Merkmale, an die die gesetzliche Differenzierung anknüpft, für den Einzelnen verfügbar sind oder je mehr sie sich denen des Art. 3 Abs. 3 GG annähern. Eine strengere Bindung des Gesetzgebers kann sich aus den jeweils betroffenen Freiheitsrechten ergeben. (*BVerfG*, Beschluss v. 22.03.2022 – 1 BvR 2868, 2886, 2887/15 und 354/16 –, Rn. 123).

Ausgehend von diesem Maßstab ist die Ungleichbehandlung aufgrund des Differenzierungskriteriums des existenzsichernden Leistungsbezugs jedenfalls bei den Personen, die den Leistungsbezug nicht zu vertreten haben, nicht gerechtfertigt. Es sind strenge Anforderungen an die Rechtfertigung zu stellen.

Die Anspruchs- und Ermessenseinbürgerung erfordert ausdrücklich die Sicherung des Lebensunterhalts, was dann ausgeschlossen ist, wenn Personen existenzsichernde Leistungen beziehen. Mittelbar knüpft das Kriterium des existenzsichernden Leistungsbezugs an personenbezogene Kriterien. Denn die Frage, inwieweit eine Person überhaupt in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt zu sichern und nicht auf existenzsichernde Leistungen angewiesen zu sein, kann untrennbar mit personenbezogenen Merkmalen wie dem Lebensalter oder einer Behinderung der Person zusammenhängen.

Das Lebensalter ist ein Merkmal, das sich den Merkmalen des Art. 3 Abs. 3 GG annähert (*BVerfG*, Beschluss v. 27.07.2016 – 1 BvR 371/11 –, Rn. 69). Bei Menschen mit Behinderung führt die Ungleichbehandlung zur Diskriminierung nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG (siehe dazu bereits **C.I.3.b.**). Zum Teil können die Merkmale – wie bei dem Kläger – auch additiv zusammenwirken. Für solche vulnerablen Personengruppen ist der (ergänzende) Leistungsbezug nach dem SGB II und XII nur begrenzt bis gar nicht beeinflussbar und damit nicht verfügbar.

Die Differenzierung nach der Möglichkeit der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung wirkt sich erheblich auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus, das in Verbindung mit dem Demokratieprinzip eine realistische Chance auf den Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit gewährleistet (siehe dazu bereits **C.I.3.a.**).

Die Ungleichbehandlung wiegt sehr schwer. Vulnerable Personengruppen, für die die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts aus eigenen Kräften nicht möglich ist, sind (voraussichtlich) dauerhaft von der Einbürgerung ausgeschlossen. So auch der Kläger (siehe dazu bereits **C.I.3.a.** und **b.**).

Die Ablehnung ist unter dem sehr strengen Maßstab unverhältnismäßig. Es bestehen zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht, dass sie die ungleiche Behandlung unter Berücksichtigung des Lebens- und Sachbereichs rechtfertigen können (vgl. *BVerfG*, Beschluss v. 07.05.2013 – 2 BvR 909, 1981/06 und 288/07 –, Rn. 76).

Grundsätzlich steht dem Gesetzgeber im Bereich der gewährenden Staatstätigkeit auch für die Abgrenzung der begünstigten Personenkreise ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Dabei kann auch das Kriterium der wirtschaftlichen Unabhängigkeit eine integrative Einbürgerungsvoraussetzung darstellen. Sofern das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung jedoch ausnahmslos gilt, führt es zu einem unangemessenen dauerhaften Ausschluss von der Einbürgerung (siehe dazu bereits **C.I.3.a.**). Das Kriterium der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird von einem Indikator für gelungene Integration zu einem von den Einbürgerungsbewerber\*innen nicht mehr individuell beeinflussbaren Kriterium. Dies ist nicht mehr sinnvoll auf Unterschiede im Bereich demokratischer Teilhabe zu beziehen und verkennt das Gebot demokratieadäquaten Zugangs zur durch Staatsangehörigkeit vermittelten politischen Teilhabe für dauerhaft im Lande lebende Ausländer\*innen (*Berlit*, ZAR 2024, 59 (61) m.w.N.).

#### **d.** Ermessensreduktion auf Null

§ 8 Abs. 1, 2 StAG eröffnet den Behörden grundsätzlich ein weites Ermessen. Der Ermessensspielraum findet jedoch seine Schranken insbesondere in den

Grundentscheidungen der Verfassung einschließlich der Grundrechte und der sich aus ihnen ergebenden Wertordnung (*BVerfG*, Beschl. vom 21.5.1974, Az. 1 BvL 22/71 und 21/72 37 – , Rn.. )

Mit der Änderung von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) vom 22. März 2024, bei der das bisherige „Vertretenserfordernis“ durch drei abschließend benannte Ausnahmen ersetzt wurde, kann Ausnahmefällen beim Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung im Rahmen der Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG nicht mehr Rechnung getragen werden, sondern muss im Rahmen der Ermessenseinbürgerung nach § 8 Abs. 1, 2 StAG Berücksichtigung finden.

Da die Ermessenseinbürgerung im Unterschied zur Anspruchseinbürgerung keine vergleichbar starke Rechtsposition für die Betroffenen ist (*Gerdes*, NVwZ 2024, 711 (714)), muss § 8 Abs. 2 StAG insoweit verfassungskonform angewendet werden, als bei vulnerablen Personengruppen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften nicht (vollständig) selbst sichern können, das Ermessen auf Null reduziert wird. Andernfalls würden diese Personengruppen in verfassungswidriger Weise (dauerhaft) von der Anspruchseinbürgerung ausgeschlossen werden, weil von ihnen mit dem ausnahmslosen Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts etwas objektiv Unmögliches und subjektiv Unzumutbares verlangt wird (vgl. *BVerwG*, Urteil v. 23.09.2020 – 1 C 36/19 –, NVwZ 2021, 494 Rn. 19).

Der Gesetzgeber hat den Ausschluss vulnerabler Personengruppen aus der Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG erkannt und ist von einer Berücksichtigung im Rahmen der Härtefallregelung gemäß § 8 Abs. 2 StAG ausgegangen (siehe unter **B.I.** und **II.**). Das Bundesministerium des Innern hat den Einbürgerungsbehörden in den Anwendungshinweisen die Ermessensgrenzen aufgrund verfassungs- und völkerrechtlicher Vorgaben aufgezeigt (siehe unter **B.III.**).

Schließlich bewirkt im konkreten Fall auch die Staatenlosigkeit des Klägers – im Gegensatz zum Vorbringen des Beklagten – eine Ermessensreduktion auf Null. Unter Zugrundelegung des gleichen Rechts von Menschen mit Behinderungen eine Staatsangehörigkeit zu erwerben aus Art. 18 Abs. 1 lit.a BRK (siehe unter **C.I.1.b.**), ergibt sich aus Art. 32 des Abkommens über die Rechtstellung der Staatenlosen v. 28.9.1954 (BGBl. 1976 II BGBl. Jahr 1976 II Seite 473; Inkrafttreten zum 24.1.1977,

vgl. BGBl. II 235) das sogenannte „Wohlwollensgebot“. Demnach besteht bei Vorliegen eines „gruppentypischen Schicksals einer Person“ aus der Werteordnung des GG heraus ein besonderes Interesse an der Einbürgerung. Dies bedeutet zwar nicht, dass eine Verdrängung der gesetzlichen Mindestvoraussetzungen stattfindet, es wird (lediglich) der übliche Rahmen der Ermessensausübung modifiziert. Die Einbürgerungsbehörde kann den Antrag daher trotz voller Einordnung in die hiesigen Lebensverhältnisse oder soweit diese gewährleistet erscheint, im Rahmen einer sachgerechten Ermessenausübung nur ablehnen, wenn andere staatliche Interessen entgegenstehen und überwiegen. Auf die Beachtung durch Behörden und Gerichte haben die Begünstigten einen Anspruch (Weber, BeckOK, a.a.O., § 8, Rn. 45 m.w.N.).

Der Kläger ist staatenlose Palästinenserin und teilt damit ein gruppentypisches Schicksal, dass im Zusammenhang mit ihrem hohen Alter, den vorliegenden chronischen Erkrankungen und seiner Behinderung das Ermessen auf Null reduziert.

Die Ablehnung der Einbürgerung verletzt den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) i.V.m. dem Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 GG), das Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 2) und den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) (siehe **C.I.3.**). Aufgrund dieser betroffenen Grundrechte ist das Ermessen auf Null reduziert, da ausschließlich die Einbürgerung des Klägers eine verfassungskonforme Ermessensentscheidung darstellt. Hilfsweise ist der Einbürgerungsantrag unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben neu zu bescheiden.

## **II.**

Sofern das angerufene Gericht der Auffassung ist, dass die Härtefallregelung des § 8 Abs. 2 StAG – trotz der Änderung von § 10 StAG durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) vom 22. März 2024 sowie den dahingehenden Anwendungshinweisen – nur „atypische Fälle“ erfasst und damit bei dem Kläger keine Anwendung findet, ist § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG in seiner Neufassung verfassungswidrig. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG kann nicht verfassungskonform ausgelegt werden (1.) § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG ist verfassungswidrig und entscheidungserheblich, sodass eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GG angeregt wird (2.)

### **1.**

§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG kann nicht verfassungskonform ausgelegt werden.

Grundsätzlich ist eine verfassungskonforme Auslegung des Gesetzes geboten, wenn unter Berücksichtigung von Wortlaut, Entstehungsgeschichte, systematischer Auslegung und Normzweck unterschiedliche Deutungen möglich sind, von denen eine zu einem verfassungsgemäßen Ergebnis führt (*BVerfG*, Beschluss v. 22.03.2018 – 2 BvR 780/16 –, Rn. 150). Die verfassungskonforme Auslegung findet ihre Grenzen aber dort, wo sie zum Wortlaut der Norm und zum klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde (*BVerfG*, Beschluss v. 11.07.2013 – 2 BvR 2302/11, 1279/12 –, Rn. 77).

§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG regelt seinem klaren Wortlaut nach drei abschließend aufgeführte Ausnahmen zum Erfordernis Lebensunterhaltssicherung. Eine Einbürgerung ist bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII nur möglich für (1) Angehörige der sogenannten bis zum 30.06.1974 eingereisten „Gastarbeiter-“ bzw. bis zum 13.06.1990 eingereisten „Vertragsarbeitergeneration“, sofern die Personen, den Leistungsbezug nach dem SGB II oder XII nicht zu vertreten haben, (2) Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens 20 Monate in Vollzeit gearbeitet haben, (3) unter bestimmten Umständen Ehe- und Lebenspartner\*innen der in (1) und (2) genannten Personengruppen. Die Wortlautgrenze lässt hier bereits keine Auslegung zu (vgl. auch *Tonn*, ZAR 2023, 235 (239)).

Der Gesetzgeber hat mit Änderung von § 10 StAG durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) vom 22. März 2024 auch erkannt, dass andere – insbesondere auch vulnerable – Personengruppen die Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch nach § 10 StAG nicht mehr erfüllen können (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 34). Das ist eine eindeutig auf den Willen des Gesetzgebers zurückführbare Verschärfung. Zwar wird aus der Gesetzesbegründung zunächst nicht klar, ob der Gesetzgeber eine Anwendung von § 8 Abs. 2 StAG auf § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG vorgestellt hat, oder für vulnerable Personengruppen im Ganzen auf den Weg über die Ermessenseinbürgerung verwiesen wird (vgl. auch *Weber*, in: BeckOK AuslR, 44. Ed. 1.4.2025, StAG § 10 Rn. 38a). Sofern die Anwendung des § 8 Abs. 2 StAG für andere als die in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG genannten Fallgruppen aber zum Beispiel aus systematischen Gründen ausscheidet (vgl. ebd.), bleibt für diese Personengruppen kein Weg zur Einbürgerung. Die Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit bleibt für sie voraussichtlich dauerhaft verschlossen (siehe dazu bereits **C.I.2.**).

**2.**

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG in seiner jetzigen Fassung verstößt gegen das in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verankerte allgemeine Persönlichkeitsrecht in Verbindung mit dem Demokratieprinzip aus Art. 20 Abs. 2 GG (**a.**), stellt einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach Art. 3 Abs. 2 und 3 GG (**b.**) sowie den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG (**c.**) dar. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG ist entscheidungserheblich (**d.**).

**a.**

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG verletzt das in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verankerte allgemeine Persönlichkeitsrecht in Verbindung mit dem Demokratieprinzip aus Art. 20 Abs. 2 GG.

Das Demokratieprinzip verpflichtet den Gesetzgeber im Bereich des Einbürgerungsrechtes dazu, Regelungen zu erlassen, die es dauerhaft im Land lebenden ausländischen Menschen grundsätzlich ermöglichen muss, wirklichen *Anteil* am Gemeinwesen nehmen zu können, d.h. Teil des Volkes als Träger der Staatsgewalt werden zu können. Der Gesetzgeber selbst hat bei der Reform des StAG im Rahmen der Gesetzesbegründung auf die Bedeutung der Einbürgerung für die politische Teilhabe am demokratischen Gemeinwesen hingewiesen, indem er formulierte:

Erst mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird die volle gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht. Dazu zählt insbesondere die zu den zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gehörende politische Teilhabe durch das aktive und passive Wahlrecht auf der Ebene des Bundes, der Länder und Kommunen.

Drs. 20/9044, 01.11.2023, S. 18.

In dieser Beschreibung der bedeutenden Rolle des Einbürgerungsrechtes für das politische Gemeinwesen nimmt der Gesetzgeber die grundlegende Judikatur des Bundesverfassungsgerichts auf. Als „Gegenstück“ gebietet das allgemeine Persönlichkeitsrecht, für voraussichtlich dauerhaft in Deutschland lebende Einbürgerungsbewerber\*innen, eine realistische Chance auf Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen zu haben (dazu ausführlich unter **C.I.1.a.**).

Nach Neuregelung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG sind nunmehr aber *alle* Menschen von der Anspruchseinbürgerung und damit der Teilhabe am politischen Gemeinwesen ausgeschlossen, die auf Grund einer spezifischen Lebenssituation (Ausbildung, Studium, Alleinerziehende, pflegende Angehörige), dauerhafter körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen bereits fortgeschrittenen Alters bei Einreise nach Deutschland, nicht in der Lage sind ihren Lebensunterhalt zu sichern. Diesen Ausschluss hat der Gesetzgeber auch erkannt und ausgeführt, dass durch die Gesetzesänderung der Grundsatz einer hinreichenden wirtschaftlichen Integration stärker verankert wird (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 34). Der Zusammenhang von Demokratie und Einbürgerung ist aber auch bei der Ausgestaltung wirtschaftlicher Einbürgerungsvoraussetzungen zu berücksichtigen. Dabei kann die tatsächliche Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen nach dem SGB II und XII nicht pauschal eine fehlende Integration indizieren, die den Ausschluss von der Einbürgerung und demokratischer Teilhabe rechtfertigen würde. Insbesondere in Hinsicht auf vulnerable Personen, bei denen zum Beispiel aufgrund des Lebensalters, der Behinderung oder Care- und Pflegetätigkeiten dauerhaft Hindernisse einer vollständigen wirtschaftliche Integration bestehen, stellt diese Regelung einen Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht i.V.m. Demokratieprinzip dar. Diese Menschen haben – trotz der Unterworfenheit unter zahlreiche Gesetze – keine realistische Chance, Teil des *Demos* zu werden, weil die aufgestellten Kriterien außerhalb ihrer Verfügungsgewalt und damit unabhängig vom eigenen Verhalten sind (so auch *Tabbara*, ZRP 2023, 237 (239); *Weizsäcker*, NJW 2024, 2871 (2874); *Berlit*, Stellungnahme, BT-Drs. 20(4)349, S. 9; <https://verfassungsblog.de/deutschlands-goldener-pass/> [abgerufen am 30.07.2025]; im Ansatz auch *Gerdes*, NVwZ 2024, 711 (714); *Tonn*, ZAR 2023, 235 (239)).

**b.**

§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG verstößt gegen das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Behinderung nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Art. 4, 5, 12, 18 und 29 UN-BRK.

Das ausnahmslose Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG knüpft zwar nicht unmittelbar an die Behinderung einer Person an, schließt aber erwerbsunfähige oder in der Erwerbsfähigkeit beeinträchtigte Menschen mit Behinderung typischerweise dauerhaft von einer Einbürgerung aus, da sie aufgrund

unmittelbar mit der Behinderung im Zusammenhang stehenden Gründen auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sind. Diese Benachteiligung kann nicht gerechtfertigt werden, weil die stärkere Verankerung einer wirtschaftlichen Integration weder dem Ausgleich behindertenbezogenen Besonderheiten noch dem Schutz eines gleichwertigen Verfassungsguts dient (dazu ausführlich unter **C.I.1.b.**; so auch *Berlit*, ZAR 2024, 59 (61); *Gerdes*, NVwZ 2024, 711 (714); *Tabbara*, ZRP 2023, 237 (239); *Tonn*, ZAR 2023, 235 (239); *Weizsäcker*, NJW 2024, 2871 (2874)).

c.

Schließlich verstößt § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG.

Die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG behandelt – mit Ausnahme weniger enumerativ aufgezählter Ausnahmen – Personen, die existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II oder XII beziehen und Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften sichern können, ungleich. Jedenfalls bei Personen, die den Leistungsbezug nicht zu vertreten haben, kann die Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt werden. Es gelten erhöhte Anforderungen. Der unverschuldete Leistungsbezug ist für viele Personen nicht beeinflussbar und damit unverfügbar. Auch können Menschen im hohen, aber auch sehr jungen Lebensalter oder Menschen mit Behinderung betroffen sein, sodass der Leistungsbezug dann untrennbar mit personenbezogenen Merkmalen verbunden ist, die wie Behinderung durch Art. 3 Abs. 3 GG geschützt sind oder sich wie das Lebensalter den dort geschützten Merkmalen annähern. Schließlich wiegt der dauerhafte Ausschluss von der Einbürgerung schwer und greift erheblich in das allgemeine Persönlichkeitsrecht i.V.m. dem Demokratieprinzip ein. Das Ziel einer wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Einbürgerungsbewerber\*innen ist im Verhältnis zum dauerhaften Ausschluss von dauerhaft in Deutschland lebenden Ausländer\*innen von demokratischer Teilhabe unangemessen (so auch *Berlit*, ZAR 2024, 59 (61); *Tabbara*, ZRP 2023, 237 (239); *Tonn*, ZAR 2023, 235 (239)).

Vergleichbares gilt mit Blick auf die Privilegierung von Fallgruppen in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Hs. 2 StAG für weitere von Integrationsversäumnissen betroffene Personengruppen (vertieft dazu *Fontana*, Stellungnahme, BT-Drs. 20(4)349, S. 7).

**d.**

§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG ist für die Frage der Einbürgerung des Klägers entscheidungserheblich, sofern das angerufene Gericht keine Möglichkeit der Einbürgerung nach § 8 Abs. 1 und 2 StAG sieht. Die sonstigen Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 StAG liegen vor. Soweit der Beklagte offengelassen hat, ob für die Voraussetzung ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 StAG bei dem Kläger die Ausnahme nach § 10 Abs. 6 StAG greift, wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Kläger die Voraussetzung krankheits- und altersbedingt nicht erfüllen kann (dazu unter: Einbürgerungsakte, Bl. 43 ff.).

Hochachtungsvoll

Dr. Adrian Klein  
Rechtsanwalt